

9 Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (RAEE)

Die Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten darf ausschließlich telematisch und nicht auf Papiervordruck eingereicht werden.

9.1 Prämissen

Zur Vorlage der Mitteilung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte (RAEE) sind all jene Subjekte verpflichtet, die an der Einsammlung und Verarbeitung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte laut Anwendungsbereich des GvD Nr. 49 vom 14.03.2014 beteiligt sind, und zwar:

Verarbeitungsanlagen für Elektro- und Elektronik-Altgeräte,

Sammelstellen der Hersteller oder Dritter, die im Sinne des Artikels 12, Absatz 1, Buchstabe b) des GvD Nr. 49 vom 14.03.2014 im Namen ersterer tätig sind.

Die Gemeinden müssen die im Sinne des Artikels 12, Absatz 1, GvD Nr. 49 vom 14.03.2014, Buchstabe a) in ihren Sammelstellen gesammelten Mengen über die Abfallmeldung - Mitteilung von Haushaltsmüll melden.

Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 fallen, stammen aus folgenden Kategorien von Elektro- und Elektronikgeräten, gemäß Anhang III des GvD 49/2014:

1. Geräte zur Wärmeübertragung
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten.
3. Lampen
4. Großgeräte (mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm), mit spezifischem Hinweis auf Abfälle aus Photovoltaikmodulen
5. Kleingeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
6. Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

Wichtig

Falls das meldende Subjekt auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte herstellt oder verwaltet, die nicht in den Anwendungsbereich des GvD 49/2014 fallen, muss es:

- die Mitteilung von Abfällen für nicht in den Anwendungsbereich von GvD 49/2014 fallende Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausfüllen;
- die Mitteilung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten für in den Anwendungsbereich von GvD 49/2014 fallende Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausfüllen.

Wichtig

Die Daten, die in der Mitteilung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte anzugeben sind, müssen den Eintragungen im Ein- und Ausgangsregister gemäß Artikel 190, GvD 152/2006 i.g.F. entnommen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die Daten sonstigen Registern entnommen werden, zu deren Führung das Unternehmen verpflichtet ist.

Sollte es bei der Behandlung mehrerer Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht möglich sein, den Anteil der jeweiligen Elektro- und Elektronik-Altgeräte für jede einzelne Kategorie gemäß Anhang III des GvD 49/2014 anzugeben, so ist eine möglichst genaue Schätzung derselben durchzuführen.

Diese Berechnung muss dem Ein- und Ausgangsregister beigelegt werden. Für Haushaltselektro- und Haushaltselektronik-Altgeräte darf der Anteil für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Rahmen der Gruppierungen gemäß Anhang III, MD 185 vom 25.09.2007 und abgeändert durch das MD 40 vom 20.02.2023, durch Anwendung der Leitlinien der Koordinierungsstelle abgeleitet werden.

9.2 FORMBLATT TRA - RAEE/VERARBEITUNG

Dieses Formblatt muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die Verarbeitungsvorgänge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten durchführen, wie zum Beispiel Sicherstellung, Abbau, Zerkleinerung oder Lagerung im Sinne des GvD 49/2014, und bezieht sich auf alle mit Bezug auf diese Tätigkeiten erhaltenen, erzeugten und verwalteten Abfälle.

Formblatt für alle Altgeräte ausfüllen, die das erklärende Subjekt im Laufe des mitteilungsgegenständlichen Bezugsjahres:

- eingesammelt und/oder von Dritten erhalten hat, einschließlich anderer Betriebsstätten des erklärenden Subjekts;
- in der Betriebsstätte, auf die sich die Meldung bezieht, erzeugt hat;
- wiedergewonnen oder entsorgt hat, auch wenn die Abfälle in Jahren vor dem Bezugsjahr der Meldung erhalten oder produziert wurden.

Das Formblatt ist mit Vordrucken (Modellen) ausgestattet, die für jeden angegebenen Abfall ausgefüllt und beigelegt werden müssen, um das Subjekt anzugeben, von dem der Abfall erhalten wurde oder dem ein Teil oder der gesamte erklärte Abfall des Bezugsjahr es übergeben wurde.

Wichtig

Es müssen ein Formblatt TRA-RAEE für jede Kategorie gemäß Anhang III des GvD 49/2014 ausgefüllt und alle Abfallkennziffern der entsprechenden Kategorie eingetragen werden.

Im oberen Teil des Formblattes folgende Informationen eingeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte angeben, auf die sich das Formblatt mit Bezug auf die Klassifizierung gemäß Anhang III von GvD 49/2014 bezieht.

Für die Photovoltaikpaneele nicht die Kategorie 4 angeben, sondern das Kästchen PF ankreuzen.

Sollte es bei der Behandlung mehrerer Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht möglich sein, den Anteil der jeweiligen Elektro- und Elektronik-Altgeräte für jede einzelne Kategorie gemäß Anhang III des GvD 49/2014 anzugeben, so ist eine möglichst genaue Schätzung derselben durchzuführen. Diese Berechnung muss in der Betriebsstätte aufbewahrt werden.

In diesem Fall muss das erklärende Subjekt das entsprechende Kästchen ankreuzen.

9.2.1 Herkunft des Abfalls

9.2.1.1 Erhaltener Abfall

Abfallkennziffer: Die verschiedenen Abfallkennziffern angeben, auf die sich das Formblatt bezieht, wobei die Haushaltselektro- und Haushaltselektronik-Altgeräte von den gewerblichen Altgeräten zu trennen sind; diese Kennziffern sind dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) zu entnehmen.

Sofern der Abfall zur Gänze oder zum Teil von Dritten oder von einer anderen Betriebsstätte desselben Erklärers, auch über einen Frächter, gesammelt oder erhalten wurde, ist die im Bezugsjahr erhaltene Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt und bezogen auf das Bezugsjahr anzuführen und das Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Auf dem Formblatt sind nicht alle EAK-Kennziffern angegeben; es können daher noch weitere Abfallarten eingetragen werden.

Im Feld *Anzahl Modelle RT-RAEE* ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE beigelegte Modelle RT-RAEE anzugeben.

Wichtig

Den Teil ERHALTENER ABFALL des Formblattes TRA-RAEE (und entsprechende Anlagen) für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Klassifizierung aus Anhang III des GvD 49/2014, die in der erklärenden Betriebsstätte behandelt wurden, ausfüllen (d. h. diesen Teil in derselben Anzahl der behandelten Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ausfüllen).

Das Modell RT-RAEE bezieht sich immer auf den Absender des Abfalls und nicht auf den Frächter.

9.2.1.2 In der Betriebsstätte produzierter Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil vom Erklärenden in der Betriebsstätte produziert wurde, ist die Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt und bezogen auf das Bezugsjahr anzuführen und das Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen. Auf dem Formblatt sind nicht alle EAK-Kennziffern angegeben; es können daher noch weitere Abfallarten eingetragen werden.

9.2.2 Bestimmung des Abfalls

9.2.2.1 An Dritte abgegebener Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte desselben Erklärenden für die Wiederverwertung oder Entsorgung übergeben wurde, dann ist das Gewicht der Gesamtmenge, die im Bezugsjahr übergeben wurde, anzugeben und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen (kg oder t) anzukreuzen.

Im Feld *Anzahl Modelle DR-RAEE* ist die Gesamtanzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE für jede Kategorie gemäß Anhang III, GvD 49/2014 beigelegte Modelle DR-RAEE anzugeben.

9.2.2.2 Frächter, die mit dem Abfalltransport beauftragt wurden

Wenn sich der Erklärer für den Transport des Abfalls an Dritte (einschließlich anderer Betriebsstätten desselben Unternehmens) eines oder mehrerer Frächter bedient hat, sind eines oder mehrere Modelle TE-RAEE auszufüllen und beizulegen.

Im Feld *Anzahl Modelle TE-RAEE* ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE beigelegte Modelle TE-RAEE anzugeben. Das Modell DR-RAEE und das Modell TE-RAEE schließen sich nicht gegenseitig aus und müssen immer beide ausgefüllt werden. Die einzige Ausnahme bezieht sich auf den Fall des direkten Austausches zwischen Absender und Empfänger unter Zuhilfenahme der Transportmittel des einen oder des anderen oder besser gesagt ohne Beauftragung eines dritten Frächters (Transporteur); in diesem Fall ist nur das Modell DR-RAEE auszufüllen.

9.2.2.3 Tätigkeit der Wiederverwertung oder der Entsorgung in der Betriebsstätte

Ist für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem Formblatt TRA-RAEE als erhalten oder erzeugt angegeben und der Wiedergewinnung oder Entsorgung in der Betriebsstätte zugeführt worden ist. Falls der Erklärende in der Betriebsstätte Wiedergewinnungs- oder Entsorgungstätigkeiten durchgeführt hat, im Feld *Anzahl Modelle MG-RAEE* die Anzahl der ausgefüllten Modelle MG-RAEE angeben, die dem Formblatt TRA-RAEE beigelegt wurden.

Im Feld *Anzahl Modelle MG-RAEE* ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE beigelegte Modelle MG-RAEE anzugeben.

9.2.2.4 Am 31.12. lagernde Abfälle

Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Anhang III von GvD 49/2014 die Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte angeben, die am 31.12. lagernd und noch nicht behandelt waren.

9.2.3 Zusammenfassung der Tätigkeit

Dieses Formblatt dient der Angabe der gesamten Verwaltung aller Abfälle, die auf dem Formblatt TRA-RAEE als erhalten oder erzeugt gemeldet wurden, mit Angabe der Gesamtmengen, die der Entsorgung, Wiedergewinnung oder dem Recycling zugeführt worden sind. Folgende Angaben ausfüllen:

- i. im Feld „Der Entsorgung zugeführte Menge“ die Gesamtmenge aller Abfälle angeben, die auf dem Formblatt TRA-RAEE als erhalten oder erzeugt gemeldet und für die entsprechenden Tätigkeiten, die auf dem Modell MG-RAEE angegeben sind, zur Entsorgung geführt wurden;
- ii. im Feld „Der Wiedergewinnung zugeführte Menge“ die Gesamtmenge aller Abfälle angeben, die auf dem Formblatt TRA-RAEE als erhalten oder erzeugt gemeldet und für die entsprechenden Tätigkeiten, die auf dem Modell MG-RAEE angegeben sind, zur Wiedergewinnung geführt wurden, einschließlich der Mengen, die zur Vorbereitung für die Wiederverwendung zugeführt werden;
- iii. im Feld „der Vorbereitung für die Wiederverwendung zugeführte Menge“ den Anteil der Abfälle angeben, die zur Materialverwertung zugeführt werden und der Vorbereitung für die Wiederverwendung unterzogen wurden. Es muss das Gewicht der ganzen Geräte, die Altgeräte geworden sind, sowie der Bestandteile der Altelektro- und Altelektronikgeräte angegeben werden, die infolge der Kontrolle, Reinigung oder Reparatur ohne weitere Aussortierung oder Vorbehandlung wiederverwendet werden.

Falls die Bestandteile für die Wiederverwendung vorbereitet werden, wird nur der Bestandteil selbst als Menge der Vorbereitung für die Wiederverwendung gemeldet. Sollten ganze Geräte für die Wiederverwendung vorbereitet werden und das Gewicht der während der Vorbereitung für die Wiederverwendung ausgetauschten Bestandteile weniger als 15% des Gesamtgewichtes des Gerätes ausmachen, wird das gesamte Gewicht des Gerätes als Menge der Vorbereitung für die Wiederverwendung mitgeteilt. Die Geräte und Bestandteile, die in den Anlagen für die Behandlung von Altgeräten getrennt werden und ohne weitere Aussortierung oder Vorbehandlung für die Wiederverwendung bestimmt sind, werden ebenso als Menge der Vorbereitung für die Wiederverwendung gemeldet;

- iv. im Feld „Der Energiewiedergewinnung zugeführte Menge“ die Gesamtmenge aller Abfälle angeben, die auf dem Formblatt TRA-RAEE als erhalten oder erzeugt gemeldet und zur Energiewiedergewinnung geführt wurden. Die Bestimmung zur Wiederverwendung oder Entsorgung von Abfällen, die in andere Betriebsstätten geführt wurden, ist aus den Abfall- transportscheinen ersichtlich.

9.2.3.1 Sekundärwerkstoffe im Sinne des Artikels 184-ter des GvD 152/2006

In diesem Feld werden die Daten über die Mengen an Schrott, Bruchglas, Kupferschrott und Kunststoffabfall, die im Bezugsjahr erzeugt wurden, gemäß den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft (Verordnung (EU) Nr. 333/2011 des Rates über Schrott, Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 der Kommission über Bruchglas, Verordnung (EU) Nr. 715/2013 der Kommission über Kupferschrott) sowie die Daten über die Mengen der im Bezugsjahr erzeugten Sekundärwerkstoffe angegeben, im Sinne des Art. 184-ter GvD 152/2006.

Es müssen die von den einzelnen Werkstoffen gebildeten Mengen angegeben werden; dazu entsprechende Felder und die Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

Es sind auch die Rohstoffe und erhaltenen Produkte gemäß den Dekreten des Ministeriums für Umwelt und Bodenschutz vom 5. Februar 1998, 12. Juni 2002, Nr. 161, und vom 17. November 2005, Nr. 269 und Artikel 9-bis, Buchstabe a) und b) des Gesetzesdekrets vom 6. November 2008, Nr. 172, mit Änderungen umgewandelt in Gesetz vom 30. Dezember 2008, Nr. 210, inbegriffen.

Es müssen die von den einzelnen Werkstoffen gebildeten Mengen angegeben werden; dazu entsprechende Felder und die Maßeinheit (Tonnen oder Kilogramm) ankreuzen.

- Bruchglas,
- Eisen- und Stahlschrott,
- Aluminiumschrott,

- Kupferschrott,
- Kunststoff,
- Gummi,
- Sonstiges: Kästchen ankreuzen, falls der Erklärende Materialien erzeugt, die unter die Definition „end of waste“ oder Sekundärwerkstoffe fallen, aber nicht in der vorgegebenen Klassifizierung angegeben sind.

9.3 FORMBLATT CR RAE - SAMMELSTELLE

Das Formblatt muss von den Betreibern der Sammelstellen laut Art. 12, Absatz 1, Buchstabe b) des GvD 49/2014 ausgefüllt werden, der vorsieht, dass die Hersteller oder die Kollektivsysteme, denen die Hersteller beitreten, Systeme für die Einsammlung oder die Rückgabe von Haushaltselektro- und Haushaltselektronik-Altgeräten im Sinne der Zielsetzungen des Dekretes 49/2014 organisieren und führen können.

Wichtig

Das Formblatt CR muss von den Betreibern der Sammelstellen, die von Herstellern oder kollektiven Systemen organisiert werden, eingereicht werden.

Das Formblatt ist NICHT einzureichen mit Bezug auf:

- *Sammelstellen, die von den Gemeinden im Rahmen der getrennten Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten eingerichtet werden. Die Gemeinden geben die gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte in der Mitteilung über den Hausmüll an,*
- *Orte der Lagerung vor der Sammlung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die von den Verteilern in der eigenen Geschäftsstelle oder an einem anderen Lagerort gelagert werden und für die keine Meldepflicht mit Abfallmeldung gemäß Artikel 11, Absatz 6 des GvD 49/2014 besteht;*
- *Bewirtschaftungsanlagen, die zur Bewirtschaftung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten ermächtigt sind, diese erhalten und sie Verwertungs- und Entsorgungstätigkeiten unterziehen: Diese Anlagen müssen das Formblatt TRA einreichen.*

Die Sammelstellen, auf die sich dieses Formblatt bezieht, werden wie folgt errichtet und betrieben:

- *gemäß Artikel 183, Absatz 1, Buchstabe mm des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152, das die Sammelstellen als besetzte und eingerichtete Flächen für die Sammlung mittels Ansammlung von getrenntem Hausmüll bezeichnet, der nach einheitlichen Anteilen von den Besitzern für den Transport zu den Verwertungs- und Bewirtschaftungsanlagen hergetragen wird;*
- *mit den Modalitäten laut Artikel 208, 213 und 216 des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. April 2006, Nr. 152 (und werden daher mit einer einzigen Genehmigung, einer integrierten Genehmigung oder mit vereinfachtem Verfahren) ermächtigt.*

Im oberen Teil des Formblattes Folgendes angeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte angeben, auf die sich das Formblatt mit Bezug auf die Klassifizierung gemäß Anhang III von GvD 49/2014 bezieht.

Es muss ein Formblatt CR-RAEE für jede Kategorie gemäß Anhang III des GvD 49/2014 ausgefüllt werden, indem alle Abfallkennziffern der entsprechenden Kategorie eingetragen werden.

Für die Photovoltaikpaneele nicht die Kategorie 4 angeben, sondern das Kästchen PF ankreuzen.

Sollte es bei der Behandlung mehrerer Kategorien von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nicht möglich sein, den Anteil der jeweiligen Elektro- und Elektronik-Altgeräte für jede einzelne Kategorie gemäß Anhang III des GvD 49/2014 anzugeben, so ist eine möglichst genaue Schätzung derselben durchzuführen. Diese Berechnung muss in der Betriebsstätte aufbewahrt werden.

In diesem Fall muss das erklärende Subjekt das entsprechende Kästchen ankreuzen.

9.3.1 Herkunft des Abfalls

9.3.1.1 Erhaltene Abfälle

Abfallkennziffer: Die verschiedenen Abfallkennziffern angeben, auf die sich das Formblatt bezieht, wobei die Haushaltselektro- und Haushaltselektronik-Altgeräte von den gewerblichen Altgeräten zu trennen sind.

Auf dem Formblatt sind nicht alle EAK-Kennziffern angegeben; es können daher noch weitere Abfallarten eingetragen werden.

Für jeden Abfall die im Bezugsjahr erhaltene Gesamtmenge, in Gewicht ausgedrückt, anführen und das Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

Auf dem Formblatt sind nicht alle EAK-Kennziffern angegeben; es können daher noch weitere Abfallarten eingetragen werden.

Im Feld *Anzahl Modelle RT-RAEE* ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT CR-RAEE beigelegte Modelle RT-RAEE anzugeben.

9.3.2 Bestimmung des Abfalls

9.3.2.1 An Dritte abgegebener Abfall

Wenn der Abfall zur Gänze oder zum Teil an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte des Erklärs für die Wiederverwertung o der Entsorgung übergeben wurde, dann ist das Gewicht der Gesamtmenge, die im Bezugsjahr übergeben wurde, für jede Kategorie gemäß Anhang III des GvD 49/2014 anzugeben und das der Maßeinheit entsprechende Kästchen (kg oder t) anzukreuzen.

Im Feld *Anzahl Modelle DR-RAEE* ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT CR-RAEE für jede Kategorie gemäß Anhang III, GvD 49/2014 beigelegten Modelle DR-RAEE anzugeben.

9.3.2.2 Frächter, die mit dem Abfalltransport beauftragt wurden

Wenn sich der Erklärende für den Transport des Abfalls an Dritte (einschließlich anderer Betriebsstätten desselben Unternehmens) eines oder mehrerer Frächter bedient hat, sind eines oder mehrere Modelle TE-RAEE auszufüllen und beizulegen.

Im Feld *Anzahl Modelle TE-RAEE* ist die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT CR-RAEE beigelegte Modelle TE-RAEE anzugeben.

Das Modell DR-RAEE und das Modell TE-RAEE schließen sich nicht gegenseitig aus und müssen immer beide ausgefüllt werden. Die einzige Ausnahme bezieht sich auf den Fall des direkten Austausches zwischen Absender und Empfänger unter Zuhilfenahme der Transportmittel des einen oder des anderen oder besser gesagt ohne Beauftragung eines dritten Frächters (Transporteur); in diesem Fall ist nur das Modell DR-RAEE auszufüllen.

9.3.2.3 Tätigkeit der Wiederverwertung oder der Entsorgung in der Betriebsstätte

Ist für jeden Abfall auszufüllen, der auf dem Formblatt CR-RAEE als gesammelt angegeben und in der Betriebsstätte der Wiederverwertung oder Entsorgung zugeführt wurde.

Falls das erklärende Subjekt in der Betriebsstätte Wiederverwertungen oder Entsorgungen vorgenommen hat, im Feld *Anzahl Modelle MG-RAEE* die Anzahl der ausgefüllten und dem FORMBLATT CR-RAEE beigelegte Modelle MG-RAEE angeben.

9.3.2.4 Am 31.12. lagernde Abfälle

Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Anhang III von GvD 49/2014 die Menge der Elektro- und Elektronik-Altgeräte angeben, die am 31.12. lagernd sind und noch nicht behandelt wurden.

9.3.3 Zusammenfassung der Tätigkeit

Auf dieser Seite wird die Bilanz aller Abfälle gezogen, die auf dem FORMBLATT CR-RAEE als erhalten oder erzeugt angegeben wurden, mit Angabe der entsprechenden Menge, die insgesamt zur Entsorgung, Verwertung oder Recycling zugeführt wurde. Dabei ist Folgendes anzugeben:

- I. im Feld „Der Entsorgung zugeführte Menge“ die Gesamtmenge aller Abfälle angeben, die auf dem Formblatt CR-RAEE als erhalten oder erzeugt gemeldet und für die entsprechenden Tätigkeiten, die auf dem Modell MG-RAEE angegeben sind, zur Entsorgung geführt wurden;
- II. im Feld „Der Wiedergewinnung zugeführte Menge“ die Gesamtmenge aller Abfälle angeben, die auf dem Formblatt CR-RAEE als erhalten oder erzeugt gemeldet und für die entsprechenden Tätigkeiten, die auf dem Modell MG-RAEE angegeben sind, zur Wiedergewinnung geführt wurden, einschließlich der Mengen, die zur Vorbereitung für die Wiederverwendung zugeführt werden;
- III. im Feld „der Vorbereitung für die Wiederverwendung zugeführte Menge“ den Anteil der Abfälle angeben, die zur Materialverwertung zugeführt werden und der Vorbereitung für die Wiederverwendung unterzogen wurden. Es muss das Gewicht der ganzen Geräte, die Altgeräte geworden sind, sowie der Bestandteile der Altelektro- und Altelektronikgeräte angegeben werden, die infolge der Kontrolle, Reinigung oder Reparatur ohne weitere Aussortierung oder Vorbehandlung wiederverwendet werden. Falls die Bestandteile für die Wiederverwendung vorbereitet werden, wird nur der Bestandteil selbst als Menge der Vorbereitung für die Wiederverwendung gemeldet. Sollten ganze Geräte für die Wiederverwendung vorbereitet werden und das Gewicht der während der Vorbereitung für die Wiederverwendung ausgetauschten Bestandteile weniger als 15% des Gesamtgewichtes des Gerätes ausmachen, wird das gesamte Gewicht des Gerätes als Menge der Vorbereitung für die Wiederverwendung mitgeteilt. Die Geräte und Bestandteile, die in den Anlagen für die Behandlung von Altgeräten getrennt werden und ohne weitere Aussortierung oder Vorbehandlung für die Wiederverwendung bestimmt sind, werden ebenso als Menge der Vorbereitung für die Wiederverwendung gemeldet.

9.4 ANLAGEN ZU DEN FORMBLÄTTERN TRA-RAEE UND CR-RAEE

Die Modelle, die den Formblättern TRA-RAEE, CR-RAEE beizulegen sind, müssen laut folgenden Anweisungen ausgefüllt werden.

9.4.1 Modell DR-RAEE (Bestimmung des Abfalles)

Das Modell muss von den Subjekten ausgefüllt werden, die das Formblatt TRA-RAEE oder CR-RAEE einreichen.

Ist nur dann auszufüllen, wenn der Erklärer im Bezugsjahr Abfälle an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte desselben Erklärers zum Zweck der Wiederverwertung oder Entsorgung abgegeben hat.

Es ist demnach ein Modell DR-RAEE auszufüllen und dem FORMBLATT TRA-RAEE oder CR-RAEE:

- für jede Bestimmungsbetriebsstätte des Abfalls, sofern in Italien gelegen,
- für jedes Subjekt, dem der Abfall mit ausländischem Bestimmungsort zugeführt wurde, beizulegen.

Falls der Abfall über ein Subjekt, welches ausschließlich Transporttätigkeit ausübt (Frächter) abgegeben wurde, ist ein Modell TE-RAEE für den/die Frächter und das Modell DR-RAEE nur für den Empfänger auszufüllen.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Daten anzugeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Abfallkennziffer: Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang III des GvD 49/2014 ist die Abfallkennziffer anzugeben, welche dieselbe des Formblattes TRA-RAEE oder CR-RAEE sein muss, dem das Modell DR-RAEE beigelegt wird.

Fortlaufende Nr. DR-RAEE: Es ist die fortlaufende Nr. der für denselben Abfall ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE oder CR-RAEE beigelegten Modelle DR-RAEE anzugeben.

Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte: Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Bezug auf die Klassifizierung in Anhang III des GvD 49/2014 angeben, auf die sich das Modell bezieht.

Für die Photovoltaikpaneele nicht die Kategorie 4 angeben, sondern das Kästchen PF ankreuzen.

9.4.1.1 Bestimmung des Abfalls

Empfänger des Abfalls. Es ist in der Folge anzugeben:

- Steuernummer des Subjektes, dem der Abfall zugeführt wurde (nicht angeben, wenn es sich um Subjekte handelt, die keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Subjektes, dem der Abfall zugeführt wurde.

Sitz der Bestimmungsanlage (sofern nationaler Bestimmung). Es ist nachfolgend anzugeben:

- Anschrift der Betriebsstätte, in der sich die Bestimmungsanlage für den Abfall befindet;

Sofern der Abfall für das Ausland bestimmt ist:

- Ausländischer Staat. Name des ausländischen Bestimmungsstaates;
- Kode gemäß Anlagen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

9.4.1.2 Daten zur Menge

Jährlich abgegebene Menge: Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang III des GvD 49/2014 sind die gesamte Menge des Abfalls, in Gewicht ausgedrückt, die oben genanntem Sitz (oder dem Subjekt im Falle ausländischer Bestimmung) im Bezugsjahr zugeführt wurde, und die entsprechende Maßeinheit (kg oder t) anzugeben.

Bestimmung: Art der Wiederverwertung /Entsorgung angeben, für die der Abfall bestimmt wurde. Bei Bestimmung zu verschiedenen Vorgängen Menge für jeden Vorgang angeben.

9.4.2 Modell RT-RAEE (von Dritten erhaltener Abfall)

Dieses Modell ist nur auszufüllen, wenn der Erklärer im Bezugsjahr Abfälle gemäß FORMBLATT TRA-RAEE, dem das Modell RT-RAEE beizulegen ist, zum Zweck der Entsorgung oder der Wiederverwertung erhalten hat.

Es ist ein Modell RT-RAEE:

- für jede Betriebsstätte, von der man einen Abfall erhalten hat;
- für jedes Subjekt, von dem man einen Abfall erhalten hat, sofern der Abfall selbst aus dem Ausland stammt, auszufüllen und dem FORMBLATT TRA-RAEE beizulegen.

Falls man den Abfall von einem Subjekt erhalten hat, welches ausschließlich eine Transporttätigkeit ausübt (Frächter), ist nur für den Absender ein Modell RT-RAEE auszufüllen.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Daten anzugeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Abfallkennziffer. Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang III des GvD 49/2014 ist die Abfallkennziffer anzugeben, welche dieselbe des Formblattes TRA-RAEE sein muss, dem das Modell RT-RAEE beigelegt wird.

Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Bezug auf die Klassifizierung in Anhang III des GvD 49/2014 angeben, auf die sich das Modell bezieht.

Für die Photovoltaikpaneele nicht die Kategorie 4 angeben, sondern das Kästchen PF ankreuzen.

Fortlaufende Nr. RT-RAEE. Es ist die fortlaufende Nr. der für denselben Abfall ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE beigelegten Modelle RT-RAEE anzugeben.

9.4.2.1 Herkunft des Abfalls

Subjekt, welches den Abfall geliefert hat. Es ist in der Folge anzugeben:

- Steuernummer des Subjektes, von dem man den Abfall erhalten hat (nicht anzugeben, wenn es sich um Subjekte handelt, die keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Subjektes, von dem man den Abfall erhalten hat.

Falls man den Abfall von Subjekten erhalten hat, die weder als Unternehmen noch als Körperschaften identifizierbar sind, d. h. von Privatpersonen, auf dem Modell RT-RAEE „Private“ ankreuzen und nur die Menge angeben, die man im Bezugsjahr von diesen Subjekten erhalten hat.

Wird das Modell RT-RAEE einem Formblatt TRA-RAEE beigelegt, das Kästchen „Verteiler“ ankreuzen, wenn das Subjekt, das die Elektro- und Elektronik-Altgeräte durchführt, diese Abfälle von Verteilern erhält.

Sitz der Herkunftsbetriebsstätte des Abfalls (nur für Abfälle aus Italien ausfüllen). In der Folge angeben:

- Sitz der Herkunftsbetriebsstätte des Abfalls (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnr., PLZ).

Sofern der Abfall aus dem Ausland stammt, Folgendes angeben:

- Ausländischer Staat. Name des ausländischen Herkunftsstaates;
- Kode gemäß Anlagen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

Ist der Abfall ausländischer Herkunft, muss der Erklärende die erhaltene Gesamtmenge aufteilen und die vorgesehene Art der Behandlung angeben: Material- oder Energierückgewinnung, Verbrennung, Entsorgung in der Deponie, sonstige Entsorgungsvorgänge. Führt der Betreiber an einem von einem ausländischen Lieferanten erhaltenen Abfall mehrere Tätigkeiten aus, muss er auch mehrere RT- Modelle für denselben Abfall und Zubringer und zwar für jede Tätigkeit ausfüllen.

9.4.2.2 Daten zur Menge

Jährlich erhaltene Menge. Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang III des GvD 49/2014 ist die gesamte im Bezugsjahr erhaltene Menge des Abfalls, in Gewicht ausgedrückt, und die entsprechende Maßeinheit (kg oder t) anzugeben.

9.4.3 Modell TE-RAEE (Liste der Frächter)

Dieses Modell müssen all jene Subjekte ausfüllen, die das Formblatt TRA-RAEE oder CR-RAEE einreichen, und zwar für jene Abfälle, die die Betriebsstätte verlassen, sofern der Erklärer im Bezugsjahr den Abfall, der Gegenstand des Formblattes TRA-RAEE oder CR-RAEE ist, Dritten übergeben hat, die ausschließlich Transporttätigkeiten (Frächter) ausüben bzw. nicht dem Empfänger entsprechen.

Dieses Modell ist bei direktem Austausch zwischen Absender und Empfänger mit Hilfe von Fahrzeugen des einen oder des anderen nicht auszufüllen.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Daten anzugeben:

Steuernummer des erklärenden Subjektes.

Abfallkennziffer. Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronik-Altgeräten gemäß Anhang III des GvD 49/2014 ist die Abfallkennziffer anzugeben, welche dieselbe des Formblattes TRA-RAEE oder CR-RAEE sein muss, dem das Modell TE-RAEE beigelegt wird.

Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Bezug auf die Klassifizierung in Anhang III des GvD 49/2014 angeben, auf die sich das Modell bezieht.

Für die Photovoltaikpaneele nicht die Kategorie 4 angeben, sondern das Kästchen PF ankreuzen.

Fortlaufende Nr. TE-RAEE. Es ist die fortlaufende Nr. der für denselben Abfall ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE oder CR-RAEE beigelegten Modelle TE-RAEE anzugeben.

9.4.3.1 Abfalltransport

Transporteur. Es ist nachfolgend anzugeben:

- Steuernummer (nicht die MWST-Nr.) des Transporteurs;
- Name oder Firmenbezeichnung des Transporteurs.

9.4.3.2 Daten zur Menge

Abfallmenge angeben, die von jedem Transporteur transportiert wurde.

9.4.4 Modell MG-RAEE (Abfallbewirtschaftung)

Das Modell MG-RAEE ist für Tätigkeiten des Erklärs in der Betriebsstätte für die Wiederverwertung oder Entsorgung auszufüllen; durch das Modell MG-RAEE beschreibt der Erklärer die einzelnen ausgeübten Tätigkeiten zur Bewirtschaftung des Abfalles gemäß den Punkten laut Anlagen B und C des IV. Teils des GvD 152/2006 mit Angabe der bewirtschafteten Mengen.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Daten anzugeben:

Steuernummer (nicht Mehrwertsteuernummer) des erklärenden Subjektes.

Abfallkennziffer. Für jede Kategorie von Elektro- und Elektronikaltgeräten gemäß Anhang III des GvD 49/2014 ist die Abfallkennziffer anzugeben, welche dieselbe des Formblattes TRA-RAEE oder CR-RAEE sein muss, dem das Modell MG-RAEE beigelegt wird.

Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Kategorie der Elektro- und Elektronik-Altgeräte mit Bezug auf die Klassifizierung in Anhang III des GvD 49/2014 angeben, auf die sich das Modell bezieht.

Für die Photovoltaikpaneele nicht die Kategorie 4 angeben, sondern das Kästchen PF ankreuzen.

Fortlaufende Nr. MG-RAEE. Es ist die fortlaufende Nr. der für denselben Abfall ausgefüllten und dem FORMBLATT TRA-RAEE oder CR-RAEE beigelegten Modelle MG-RAEE anzugeben.

Folgende Daten sind auszufüllen:

9.4.3.3 Wiederverwertung in der Betriebsstätte

Es ist die Menge der wiederverwerteten Abfälle in den entsprechenden Kästchen zu den einzelnen Wiederverwertungstätigkeiten in der Betriebsstätte anzugeben und das Kästchen der verwendeten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Wiederverwertungsvorgänge sind jene Vorgänge, die Abfälle verwenden, um sekundäre Rohstoffe, brennbare Stoffe oder Produkte durch mechanische, thermische, chemische oder biologische Behandlungen zu erzeugen, einschließlich Sortier- und Auswahlverfahren.

Wichtig

Die Zeile R13 ist auszufüllen:

- von Betreibern von Anlagen zur Zwischenlagerung, für die im Bezugsjahr in der Betriebsstätte erhaltenen und zeitweilig aufbewahrten (R13) Abfälle, die anschließend zur Verwertung anderen Anlagen zugeführt werden. In diesem Fall muss die im Bezugsjahr erhaltene Abfallmenge angegeben werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- von ermächtigten Betreibern von Anlagen zur stofflichen Verwertung, welche ausschließlich mit R13 klassifiziert wurde. In diesem Fall muss die tatsächlich verwertete Menge und nicht die zeitweilig aufbewahrte Abfallmenge angegeben werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“ und/oder die Zeile „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.

Die Zeile R13 ist nicht auszufüllen:

- von den ermächtigten Subjekten für die Verwertung von Abfällen, wenn im Anschluss auf den Vorgang R13 die Abfälle nicht weiteren Verwertungsvorgängen (von R1 bis R12) unterzogen werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“ und/oder die Zeile „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.
- von den ermächtigten Subjekten, die (aufgrund einer einzigen Ermächtigung) zum Teil den Vorgang R13, um dann die Überführung zu anderen Anlagen vorzunehmen, und zum Teil andere Verwertungsverfahren (von R1 bis R12) durchführen können. Es muss die Zeile in Bezug auf den „Lagernder Abfall am 31.12., der der Verwertung zuzuführen ist“ ausgefüllt werden, falls am Ende des Jahres Abfallmengen in der Anlage verblieben sind.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte gleichzeitig mehreren Wiederverwertungsvorgängen unterzogen wurde, z. B. ein Teil R3 und ein anderer Teil R5, Anteil des Abfalles angeben, der dem jeweiligen Vorgang zugeführt wurde.

9.4.3.4 Entsorgungsverfahren, die in der Betriebsstätte durchgeführt wurden

Es ist die Menge der entsorgten Abfälle in den entsprechenden Kästchen der in der Betriebsstätte ausgeübten Entsorgungstätigkeit anzugeben und das Kästchen der gewählten Maßeinheit (kg oder t) anzukreuzen.

Falls das erklärende Subjekt den Abfall Entsorgungsverfahren gemäß Verordnung laut Art. 191 des GvD 152/2006 i.g.F. unterzogen hat, entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Wichtig

Die Zeile D15 ist auszufüllen:

– von Betreibern von **Anlagen zur Zwischenlagerung**, für die im Bezugsjahr in der Betriebsstätte erhaltenen und vorläufig abgelagerten Abfälle (D15), die anschließend zur Entsorgung anderen Anlagen zugeführt werden. In diesem Fall muss die im Bezugsjahr erhaltene Abfallmenge angegeben werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Abfall am 31.12. welcher der Entsorgung zuzuführen ist“, muss

Die Zeile D15 ist **nicht** auszufüllen:

– von den ermächtigten Subjekten für die Entsorgung von Abfällen, wenn im Anschluss auf den Vor-gang D15 die Abfälle weiteren Entsorgungsvorgängen (D8, D9, D10, D13, D14) unterzogen werden. Die Zeile bezüglich „Lagernder Ab-fall am 31.12., welcher der Verwertung zuzuführen ist“ und/oder die Zeile „Lagernder Abfall am 31.12., welcher der Entsorgung zuzufüh-ren ist“, muss ausgefüllt werden, falls am Jahresende Abfall in der Anlage verblieben ist.

– von den ermächtigten Subjekten, die (aufgrund einer einzigen Ermächtigung) zum Teil den Vor-gang D15, um dann die Überführung zu anderen Anlagen vorzunehmen, und zum Teil andere Entsorgungsverfahren (von D1 bis D14) durchführen können.

Es muss die Zeile in Bezug auf den „Lagernder Abfall am 31.12., der der Verwertung zuzuführen ist“ ausgefüllt werden, falls am Ende des Jahres Abfallmengen in der Anlage verblieben sind.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte gleichzeitig mehreren Entsorgungsvorgängen unterzogen wurde, z. B. ein Teil D8 und ein anderer Teil D9, Anteil des Abfalles angeben, der dem jeweiligen Vorgang zugeführt wurde.

Falls der Abfall in der Betriebsstätte mehreren serienmäßigen oder aufeinanderfolgenden Entsorgungsvorgängen unterzogen wurde, zum Beispiel ein Teil D8 und darauf D9, den Gesamtanteil des Abfalles angeben, der dem einzelnen Vorgang zugeführt wurde, und Menge für jedes Verfahren wiederholen.

9.4.3.5 Definitive Lagerung in der Betriebsstätte

Für die Tätigkeiten aus den Posten D1, D5 und D12 die Kästchen der entsprechenden Klassifizierung der Deponie gemäß GvD 36/2003 ankreuzen.

9.4.3.6 Zum 31.12. lagernder Abfall, welcher der Verwertung (R13) zuzuführen ist

Menge der Abfälle angeben, die am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Verwertung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.

9.4.3.7 Zum 31.12. lagernder Abfall, welcher der Entsorgung (D15) zuzuführen ist

Menge der Abfälle angeben, die am 31.12. lagernd sind, weil sie noch nicht anderen Betriebsstätten für die nachfolgende Entsorgung zugeführt wurden, einschließlich des Anteiles an besessenen und noch nicht behandelten Abfällen; Kästchen der entsprechenden Maßeinheit (kg oder t) ankreuzen.